

12. Inkrafttreten, Laufzeit, Außerkrafttreten

12.1

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen.

12.2

Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

München, den 16. Oktober 2008

Bayerisches Staatsministerium Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz
der Justiz

gez.

gez. Schmid
Klotz Vorsitzender
Ministerialdirektor

Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

gez.

Herrler
Vorsitzender

Hauptstaatsanwaltsrat

gez.

Stern
Vorsitzender